

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12.1, Eitorf West II, 2. Änderung (Johann-Honrath-Straße/St. Martins-Weg) vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der APUE entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Der APUE empfiehlt dem Rat, die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1162) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) beschließt der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 12.1, Eitorf West II, 2. Änderung (Johann-Honrath-Straße/St. Martins-Weg) bestehend aus
 - a.) der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
 - b.) der Zeichenerklärung
 - c.) den textlichen Festsetzungen bestehend aus:
 - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB
 - den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

als Satzung und billigt die Begründung zum Bebauungsplan.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.